

SATZUNG
des
" Fördervereins der Elsa-Brändström-Realschule der Stadt Köln "

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderverein der Elsa-Brändström-Realschule der Stadt Köln e.V" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter dem Registerblatt „ VR 13128 „ eingetragen.
2. Der Verein wurde am 7.3.1994 gegründet und hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung für die Elsa-Brandström-Realschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die verwendet werden für:

1. Unterstützung von bedürftigen und förderungswürdigen Schüler/innen, sowie Klassen und Schulgemeinschaften.
2. Der Verein stellt Mittel und weitere Leistungen zur Verfügung, die der Ausstattung und den pädagogischen Zielsetzungen der Schule dienen, sowie sie vom Schulträger nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden, wie Ausflüge, Lernmaterial, Sportgeräte usw.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung und zur Unterstützung der Belange der Elsa-Brändström-Realschule und deren Lehrer- und Schülerschaft beitragen will.
2. Die Aufnahme erfolgt jederzeit aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers an den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Das Finanzamt benötigt ein Protokoll wenn der Beitrag sich erhöht, wenn der Jahresbeitrag so bleibt, eine kurze Mitteilung zur Steuererklärung.

§ 5 **Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Protokollführer,

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und hat den Verein nach innen und außen zu vertreten.

§ 6 **Beirat**

Weiteres Organ des Vereins ist der Beirat. Diesem gehören an:

- a) der jeweilige Schulleiter der Elsa-Brändström-Realschule der Stadt Köln
- b) der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende dieser Schule,
- c) je ein Lehrer und eine Lehrerin der Schule, unter ihnen der jeweilige Vertrauenslehrer / in der Schülermitvertretung.
- d) zwei weitere Personen der Elternschaft.

Der Schulleiter, der Pflegschaftsvorsitzende und der Vertrauenslehrer / in der Schülermitverwaltung und die Lehrervertretung sind automatisch kraft ihres Amtes Mitglieder des Beirates. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich.

Der Beirat hat die Aufgaben den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei Bedarf zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand kann den Beirat oder Vertreter des Beirates zu seinen Vorstandssitzungen einladen. Ein Stimmrecht in diesen Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Beirates nicht.

§ 7 **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Vorbehaltlich einer eigenen Geschäftsordnung gilt folgendes:

- 1) Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Vertreters.
- 2) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Vorstandsmitgliedern baldigst zuzuleiten.

§ 8 **Kassierer**

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

§ 9 **Kassenprüfer**

Alle zwei Jahre werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, deren Aufgabe es ist, die Kasse auf verlangen des Vorstandes oder 1 / 3 der Mitglieder mindestens jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und diesen das Prüfergebnis mitzuteilen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. In der ersten drei Monaten des Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind

u.a.:

- a) Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Bericht des Kassierers,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr,
- e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder deren Amtszeit abgelaufen ist,
- f) Wahl des Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich,
- h) Wahl der Elternvertretung für den Beirat, soweit erforderlich.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7,10 entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erscheinenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungspunkt als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied- eine Stimme.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit 2 / 3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall, dass diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach Feststellung der Beschlussfähigkeit sofort für den gleichen Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 12 **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit seinem Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigt werden.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Sollte diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so gilt entsprechendes wie bei der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 10.9.2013